

RA Thomas Hummel · Grünfinkenstr. 5 · 82194 Gröbenzell

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

Per beA und Fax: 0721 / 926-3036

Kanzlei Gröbenzell

Grünfinkenstr. 5
82194 Gröbenzell
Tel.: 08142 / 462 89 59
Fax: 08142 / 462 69 41

Mobil: 0178 / 929 78 29
E-Mail: post@abamatus.de
www.abamatus.de

➤ **Mein Zeichen: 251373**

17.12.2018

Klage

des Herrn Stadtrat

Julien Ferrat
Rohrkolbenweg 5
68259 Mannheim

– Kläger –

gegen

Stadt Mannheim
vertreten durch den Oberbürgermeister
Rechtsamt
E 4, 10
68159 Mannheim

– Beklagte –

wegen

Finanzierung der Gemeinderatsarbeit

Ich zeige unter anwaltlicher Versicherung einer entsprechenden Bevollmächtigung die rechtliche Vertretung des Klägers an und beantrage:

1. Die Beklagte wird verpflichtet 28.850€ zzgl. Zinsen ins Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Klageerhebung an den Kläger zu zahlen.

Begründung:

I. In tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes vorzutragen:

Der Kläger ist Vertreter der Mannheimer Volkspartei – Die Wählerinitiative (MVP) im Gemeinderat der Beklagten. Er gehört dem Gemeinderat der Stadt Mannheim seit dem 22.07.2014 als Einzelstadtrat an und ist bis zur Neukonstituierung des Gemeinderats am 23.07.2019 gewählt. Der Zeitraum der Leistungs- bzw. Schadensersatzklage erstreckt sich gemäß Jahresfrist somit vom 01.01.2015 bis zum 23.07.2019.

Im Mannheimer Gemeinderat sind gegenwärtig folgende Ratsformationen vertreten:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union (CDU)
- Bündnis 90/Die Grünen (GRÜNE)
- Freie Wähler/Mannheimer Liste (FW-ML)
- BÜRGEFRAKTION (BÜRGEFRAKTION)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Mittelstand für Mannheim (MfM)
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
- Mannheimer Volkspartei – Die Wählerinitiative (MVP)

An Personalausstattung erhalten die Ratsformationen Folgendes:

- SPD: 1 Geschäftsführer, 1 Sachbearbeiter, 1 Volontär/Praktikant, 1 Sekretärin
- CDU: 1 Geschäftsführer, 1 Sachbearbeiter, 1 Volontär/Praktikant, 1 Sekretärin
- GRÜNE: 1 Geschäftsführer, ½ Sekretärin
- FW-ML: 1 Geschäftsführer, ½ Sekretärin
- BÜRGERFRAKTION: ½ Assistenz
- DIE LINKE: ½ Sekretärin
- FDP: ½ Sekretärin
- MfM: ½ Sekretärin
- NPD: -
- MVP: -

An Mitteln für Fortbildung und externe Expertisen erhalten die Ratsformationen Folgendes:

- SPD: 7.600€ p.a.
- CDU: 7.600€ p.a.
- GRÜNE: 3.900€ p.a.
- FW-ML: 3.500€ p.a.
- BÜRGERFRAKTION: 2.100€ p.a.
- DIE LINKE: 1.900€ p.a.
- FDP: 1.900€ p.a.
- MfM: 1.900€ p.a.
- NPD: -
- MVP: -

Begründet wird dies mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2014 bezüglich der Verwaltungsvorlage V320/2014.

Anlage K1: Verwaltungsvorlage V320/2014 in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung

II. Rechtlich bedeutet dies:

Der Gemeinderatsbeschluss stellt einen eklatanten Verstoß gegen höherrangiges Recht (Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Grundgesetz) dar. Demnach ist Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung in der Gestalt des Gemeinderatsbeschlusses liegt nicht vor.

Der Gemeinderatsbeschluss basiert hauptsächlich auf der unterschiedlichen Sitzanzahl der Ratsformationen und wird durch diffuse Sockelbeträge ergänzt. Dies kann jedoch nicht als sachlicher Grund für die Differenzierungen hinsichtlich Personalausstattung sowie Mitteln für Fortbildungen und externe Expertisen in der Weise herangezogen werden, wie dies von der Beklagten praktiziert wird.

1. Personalausstattung

Grundsätzlich muss jede Ratsformation zu allen kommunalpolitischen Themen Stellung beziehen und bei wichtigen Terminen personell mit einem Vertreter anwesend sein. Die bereits 13-köpfige SPD-Fraktion erhält zusätzlich 4 Personalstellen. Die lediglich 1-köpfige MVP muss ohne zusätzliches Personal auskommen. Anstatt eine degressive Proportionalität zugunsten der kleinen Ratsformationen an den Tag zu legen, wird das Prinzip der Degressivität ad absurdum geführt, indem die größten Ratsformationen mit den meisten Stadträten den größten Mitarbeiterstab haben. Dies ist nicht sachgerecht.

Die von Seiten der Beklagten veranschlagte Arbeitszeit von 41 Stunden im Monat für ein Gemeinderatsmitglied mag in einer 13-köpfigen Gemeinderatsfraktion zutreffend sein. Für einen Einzelstadtrat, der alleiniger Vertreter seiner Ratsformation ist, ist dies jedoch nicht ausreichend. Die Ratsformationen mit lediglich einem Gemeinderatssitz von der Personalausstattung – hier: einer Assistenz – gänzlich auszuschließen, ist daher mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar. Die gegenwärtige Rechtspraxis kommt dem Willkürverbot sehr nah.

2. Mittel für Fortbildung und externe Expertisen

Weshalb Ratsformationen mit einem Sitz von den Mitteln für Fortbildungen und externe Expertisen gänzlich ausgeschlossen werden, erschließt sich nicht. Ein sachlicher Grund, weshalb ein Anspruch auf Fortbildungen und externe Expertisen erst ab einer Stärke von zwei Stadträten gegeben sein soll, liegt nicht vor.

3. Finanzieller Schaden

Bis zum Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2014 erhielten die Einzelstadträte eine Assistenz mit einer Arbeitszeit von 25 Stunden im Monat (Entgeltgruppe 9) und ein Budget für Fortbildungen und externe Expertisen in Höhe von 950€ im Jahr.

Mangels Assistenz muss bzw. musste der Kläger die Aufgabenbereiche der Assistenz miterledigen. Wie an Hand der SPD-Fraktion mit Andrea Safferling und der FW-ML-Fraktion mit Roland Weiß deutlich wird, können auch Stadträte als Mitarbeiter angestellt sein. Als Berechnungsgrundlage für die einzuklagende Summe hinsichtlich der Personalausstattung ist daher vom 01.01.2015 bis 31.07.2015 die Besoldungsstufe 1, vom 01.08.2015 bis 31.07.2017 die Besoldungsstufe 2 und vom 01.08.2017 bis 23.07.2019 die Besoldungsstufe 3 anzusetzen. Bei einer bezahlten Arbeitszeit von 25 Stunden im Monat gemäß Entgeltgruppe 9 TVöD VKA (Tarifgebiet West) ergibt sich eine geschätzte Schadenssumme in Höhe von 24.500€ (2015: ca. 5.000€, 2016: ca. 5.250€, 2017: ca. 5.400€, 2018: ca. 5.600€, 2019: ca. 3.250€).

Mangels Budget kann bzw. konnte der Kläger vom 01.01.2015 bis 23.07.2019 keine Fortbildungen bzw. externe Expertisen im Wert von 4.350€ geltend machen (2015: 950€, 2016: 950€, 2017: 950€, 2018: 950€, 2019: 550€).

Insgesamt beträgt der finanzielle Schaden des Klägers 28.850€, wovon 24.500€ dem Bereich der Personalausstattung und 4.350€ dem Bereich der Mittel für Fortbildung und externe Expertisen zuzuordnen sind.

III. Hilfsweise wird Bezug genommen auf die Rechtsprechung des VGH im Verfahren 1 S 345/17. So steht in der Urteilsbegründung zum Beschluss vom 28. April 2017 hinsichtlich des Veröffentlichungsrechts im Amtsblatt der Stadt Mannheim:

„Die im Ausschluss des Veröffentlichungsrechts fraktionsloser Abgeordneter liegende Ungleichbehandlung im Verhältnis zu Gruppierungen muss sich jedenfalls an Art. 3 Abs. 1 GG

messen lassen. Zwar kommt die Bündelungs- und Steuerungsfunktion für die Arbeit des Gemeinderats auch Gruppierungen zu. Jedoch nehmen Gruppierungen aufgrund ihrer kleineren Größe diese Funktion nur in geringerem Umfang wahr als Fraktionen. Der Gemeinderat der Antragsgegnerin hat mit seiner Geschäftsordnung selbst zum Ausdruck gebracht, dass er dieser Bündelungs- und Steuerungsfunktion maßgebliches Gewicht erst ab einer Mitgliederzahl von vier Gemeinderäten beimisst.“

Die gegenwärtige Rechtspraxis wäre demnach verfassungswidrig. Die Beklagte müsste sich entscheiden, ob sie wahlweise allen fraktionslosen Formationen entsprechende Rechte gewährt oder sich ausschließlich auf die Fraktionen beschränkt. Ob dies auch auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, liegt im Ermessen des Gerichts.

IV. Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Karlsruhe ergibt sich aus § 47 VwGO in Verbindung mit § 52 Nr. 1 VwGO.

Thomas Hummel
Rechtsanwalt

Anlagen:

- im Text bezeichnet